

Beitragsordnung

Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung der „MONTESSORI LERNWELT e.V.“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Ehrenmitglieder und Personalmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Höhe des Beitrags

- 1) Die Beiträge bestehen aus den finanziellen Beiträgen sowie aus den sachlichen Beiträgen (Arbeitsstunden). Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

Mitgliedergruppe	Vereinsbeitrag pro Jahr	Arbeitsstunden pro Jahr	Einmalige Aufnahmegebühr
Familienmitglieder	EUR 168,00	8	EUR 30,00
Einfache Mitglieder	EUR 144,00	6	EUR 25,00

- 2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- 3) Sollten die Mitglieder nicht in der Lage sein, die Arbeitsstunden tatsächlich zu leisten, ist alternativ ein Beitrag von 20,00 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlen.
- 4) Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Kosten im laufenden Kinderhausjahr (01.08. bis 31.07.) kann der Vorstand über eine Änderung des Beitrages entscheiden. Die Änderung ist mindestens einen Monat vor Wirksamwerden den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- 1) Der Vereinsbeitrag wird halbjährlich am 01. Januar und 01. Juli für das aktuelle Jahr fällig. Bei einem Eintritt während des Kalenderjahres wird der Vereinsbeitrag anteilig sofort fällig. Sollte es auf der vorherigen Vorstandssitzung zu einer Beitragserhöhung gekommen sein, dann wird diese erst im Folgejahr wirksam.
- 2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- 3) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

§ 6 Zahlungsform

- 1) Der Vereinsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag zu erteilen.
- 3) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00 Euro/Jahr in Rechnung zu stellen.

- 4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.

§ 8 Soziale Härtefälle

- 1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Beitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Änderungen

- 1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr betreffen, werden vom Vorstand beschlossen.
- 2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 27.02.2025 in Kraft.